

# DIE DEUTSCHEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDE

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V. -BDH-  
Freie Heilpraktiker e.V. -FH-  
Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -VDH-

Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FDH-  
Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FVDH-  
Union Deutscher Heilpraktiker e.V. -UDH-

---

## Richtlinie für die Vergabe von Qualitätsnachweisen in Diagnose- und Therapieverfahren

### Präambel

Aus- und Weiterbildungsinstitutionen dürfen sich unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Angebot und der Vergabe von Qualitätsnachweisen (Zertifikate, Urkunden) auf die Organisation "Die Deutschen Heilpraktikerverbände" berufen.

Nach vorheriger schriftlicher Genehmigung darf für die Qualitätsbeurkundung mit genauen Vorgaben folgende Formulierung verwendet werden:

Die Zertifizierung erfolgt entsprechend den Empfehlungen "Die Deutschen Heilpraktikerverbände - DDH" (Bund Deutscher Heilpraktiker e.V., Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V., Freie Heilpraktiker e.V., Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V., Union Deutscher Heilpraktiker e.V., Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.)

### Homöopathie

Für die Homöopathie wurde der nachfolgende Mindeststandard im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme, das vorhandene Basis- und Grundwissen des Heilpraktikers voraussetzend, festgelegt.

### Aus- und Weiterbildungsgrundlagen sowie Beibringung von Nachweisen

1. Nachweis der Kenntnisse über für die Homöopathie erforderliche Untersuchungen zur Gefahrenabgrenzung.
2. Kenntnisstand über Risiken, Kontraindikationen, Nebenwirkungen, Möglichkeiten und Grenzen der Homöopathie, Therapiehindernisse.
3. Kenntnis der diagnostischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der homöopathischen Anamnese
4. Kenntnisse der theoretischen und praktischen Grundlagen

Ähnlichkeitsgesetz

Umgang mit dem Repertorium

Verständnis der Begriffe Erstreaktion, Kunstkrankheit, Überstimmung, Nebensymptome der Arznei, vollständiges Symptom

Arzneimittelprüfung, Arzneimittelherstellung, Arzneimittelkenntnis

(Toxikologie, Arzneimittelbild, Kenntnis der Wirkung der Arznei beim Gesunden)

Differentialdiagnose der wichtigsten Arzneimittel

Fallanalyse, Causa

Symptomenauswahl, Hierarchierung, Repertorisation  
Bewährte Indikationen als erste Hilfe sowie in akuten Krankheiten  
Dosierung, Potenzwahl und Gabenwiederholung der Arzneien  
Besonderheiten bei der Behandlung von einseitigen Krankheiten, den Geistes- und Gemütskrankheiten sowie Lokalkrankheiten  
Arbeitsmethoden nach Hahnemann und darauf aufbauenden Homöopathie-Richtungen  
Zeitpunkt der Therapiekontrolle, Therapieverlaufskontrolle, Reaktionen  
Dokumentation der Fälle (Verlaufskontrollschema)  
Möglichen Störfaktoren aus dem Bereich der Diät und Lebensführung, Beseitigen der unterhaltenden Ursachen  
Kenntnisse aller während der Kur auftretenden Reaktionen beim Kranken sowie daraus resultierende therapeutische Konsequenzen  
Heringsche Regel  
Homöopathie als Begleittherapie  
Flankierende Maßnahmen

#### 5. Praktische Durchführung

Lösung akuter, chronischer und komplizierter mehrmiasmatischer Kasuistiken  
Beurteilung von Fehlern in einer Kasuistik  
Beurteilung von Reaktionsweisen anhand einer Kasuistik  
(Dosierung, falsches Mittel, Störung, interkurrente Erkrankung u.a.)  
Patientenbeobachtung  
Eigene Kasuistiken vortragen und in der Gruppe analysieren  
Analyse schwieriger Fälle unter Supervision

6. Kenntnis über die Weiterbildungspflicht gemäß "Sorgfaltspflichturteil" des BGH.

7. Kenntnisse über die Literatur

### **Voraussetzungen für die Beurkundung durch die Aus- oder Weiterbildungsinstitution**

1. Der/Die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, daß der Kenntnisstand vermittelt wurde, daß der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich ohne Unterbrechung teilgenommen hat und daß alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.

Die mündliche und praktische Überwachung ist obligatorisch.

2. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, daß anderweitig erworbene und erforderliche Kenntnisse eindeutig belegt wurden.

3. Die Aus- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, daß die mit einer Qualitätsbestätigung testierten Aus- und Weiterbildungskurse mit begrenzten Teilnehmerzahlen als Praxiskurse durchgeführt werden.

4. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung ab. Das erfolgreiche Absolvieren ist Voraussetzung für die Qualitätsbeurkundung.

## Abschlußerklärung

"Die Deutschen Heilpraktikerverbände - DDH" (BDH - FDH - FH - FVDH - UDH - VDH) erklären ausdrücklich, daß diese Richtlinien keinen Alleinvertretungsanspruch beinhalten und bereits erworbene Qualifikationen hierdurch nicht berührt werden.

Unter anderem können Versicherungsleistungen nicht von diesen Richtlinien abhängig gemacht werden.

Frankfurt, den 05. Februar 2000

□BDH  
*Ulrich Sämpfer*

FDH□  
*Peter Zizmann□*

FH  
*Bernd R. Schmidt*

FVDH  
*Berthold Mülleneisen*

FVDH  
*Siegfried Schierstedt*

UDH  
*Monika Gerhardus*

VDH  
*Ekkehard S. Scharnick*